

**Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden
in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen im Markt Rimpar**

- in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27.11.2009 -

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erlässt der Markt Rimpar folgende

**Verordnung
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden
in öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen im Markt Rimpar**

§ 1

Führen von Hunden

1. Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und große Hunde im Sinne des Art. 18 Abs. 1 LStVG sind ständig an der Leine zu führen:

a) auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des bebauten Ortsbereiches einschließlich aller Erschließungsstraßen gemäß Kennzeichnung in dem dieser Verordnung beiliegenden Lageplan,

b) außerhalb des bebauten Ortsbereiches auf folgenden Wirtschaftswegen gemäß Kennzeichnung in dem dieser Verordnung beiliegenden Lageplan,

c) im Waldgebiet.

Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

Der/die Hundeführer/in muss in der Lage sein, das Tier jederzeit unter Kontrolle zu halten.

2. Hunde dürfen nicht auf öffentliche Spielplätze, Friedhöfe, Kindergarten- und Schulgelände geführt werden und dort frei umherlaufen.

3. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

4. Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes des Rettungsdienstes, der Bahnschutz GmbH, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, Blindenhunde, anerkannte Jagdhunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund unangeleint auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Spielplätzen, Friedhöfen, dem Gelände der Kindergärten und Schulen des Marktes Rimpar frei umherlaufen lässt, solche Tiere an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 3 m langen Leine führt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rimpar, 10.08.2000

gez.
Kütt
1. Bürgermeister



